

Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Handlungsfreiräume für Medien

10. Jenaer Medienrechtliche Gespräche 19. November 2020

Prof. Dr. Ronny Hauck

Humboldt Universität zu Berlin Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung (in Vertretung)

Vortragsinhalt

Einleitung

I. Schutz von Geschäftsgeheimnissen – das neue Recht

- GeschGehG: Schutzgegenstand, Verbote und Rechtsfolgen
- Wechselwirkungen und Ausnahmen

II. Handlungsfreiräume für Medien ...

- ... wegen des Schutzgegenstands
- ... wegen des Ausnahmetatbestands
- ... wegen der Privilegierung des Whistleblowing

III. Zusammenfassung

EINLEITUNG

Worum geht's?

Freiheit der Medien vs. Geheimnisschutz

- "GeschGehG" von 2019:
 - Wirtschaftsrecht (kein: "Medienschutzrecht"!)
 - vor die Klammer gezogene Grundsätze
 - Verbote und Ausnahmen
 - richtlinienkonforme Auslegung (RL [EU] 2016/943) +
 Grundrechte-Charta/EMRK

BEACHTE ErwG 19 der RL: Schutz investigativer Journalismus und journalistischer Quellen

I. SCHUTZ VON GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN– DAS NEUE RECHT

GeschGehG: Schutzgegenstand, Verbote und Rechtsfolgen

- 1. "Geschäftsgeheimnisse": nicht offenkundige und daher wirtschaftlich werthaltige Informationen, die angemessen geheim gehalten werden und bei denen ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht (§ 2)
- 2. § 4: Verbot der unerlaubten Erlangung, Nutzung und Offenlegung (auch mittelbar)
- 3. Rechtsfolgen (§§ 6 ff.): **zivilrechtlich** (+ strafrechtlich, § 23)

Wechselwirkungen

§ 1 Abs. 3 Nr. 2 GeschGehG

→ Die Ausübung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit nach der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, einschließlich der Achtung der Freiheit und der Pluralität der Medien bleibt "unberührt".

"Medienklausel"

Ausnahmen

§ 5 GeschGehG:

Die Erlangung, die Nutzung oder die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses fällt nicht unter die Verbote des § 4, wenn dies zum Schutz eines berechtigten Interesses erfolgt, insbesondere

- zur Ausübung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, einschließlich der Achtung der Freiheit und der Pluralität der Medien;
- zur Aufdeckung einer rechtswidrigen Handlung oder eines beruflichen oder sonstigen Fehlverhaltens, wenn die Erlangung, Nutzung oder Offenlegung geeignet ist, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen (≈ Whistleblowing); [3. ...]

II. HANDLUNGSFREIRÄUME FÜR MEDIEN

... aufgrund des Anwendungsbereichs

1. Bedeutung der Medienklausel

Art. 11 Europäische Grundrechtecharta (↔ Art. 16, 17 II)

Keine Bereichsausnahme; reiner Programmsatz; Klarstellung + Auslegungsregel

2. Schutz "illegaler" Geheimnisse?

Insoweit "berechtigtes Geheimhaltungsinteresse"?

- Dafür: "altes" Recht + Ausnahme-Tb
- Dagegen: RL (insb. ErwG 14/Begr. GeschGehG) + Anwendung der Ausnahmen
- Bedeutung: Beweislast

... aufgrund des Ausnahmetatbestands

§ 5 Nr. 1: Schutz der Kommunikationsgrundrechte

- Regelbeispiele für "berechtigte Interessen" (vollharmonisiert)
- Tatbestandsausschluss → Beweislast
- Erfasste Handlungen: Erlangung "Verarbeitung" –
 Veröffentlichung von Informationen
- Keine Vorabgewichtung: praktische Konkordanz mit berechtigten Interessen d. Geheimnisinhabers
- Grundsatz d. Verhältnismäßigkeit
- (P): rechtswidrig erlangte Geschäftsgeheimnisse?

... wegen der Privilegierung des Whistleblowing

§ 5 Nr. 2: Schutz der Whistleblower (Hinweisgeber)

Überschneidung mit Nr. 1 beim "Quellenschutz"// Mittelbarer Einfluss auf die Medientätigkeit

(P): § 8 Abs. 1 Nr. 4 (Auskunft über Informationsquelle); nur vom Rechtsverletzer (wenn § 5 [-]); Korrektur ggf. über § 9 (Verhältnismäßigkeit)

III. ZUSAMMENFASSUNG

- GeschGehG: neues Wirtschaftsrecht mit Beschränkungspotential
- Keine allgemeine Privilegierung der Medien (keine Bereichsausnahme)
- Missbrauchsgefahr (→ Urheberrecht!)
- Rolle der Gerichte, insb. EuGH
- Wechselwirkung von (Unions-)Grundrechten // richtlinienkonforme Auslegung
- Abschreckungseffekt?